



Richtlinien zur Ehrung verdienter Gemeindegänger/innen im sportlichen, musischen, gesellschaftlichen oder beruflichen Bereich

1. Der Gemeinderat Rüeggisberg führt jeweils anlässlich der ordentlichen Winter-Gemeindeversammlung die Ehrung von Gemeindegängerinnen und Gemeindegängern oder Gruppen durch, die im Verlaufe des vorangegangenen Jahres im Sport, in der Kultur und Gesellschaft oder im Beruf, etc., herausragende Leistungen erbracht oder Resultate mit Auszeichnungen erzielt haben.
2. Für die Ehrung gelten im sportlichen Bereich folgende Voraussetzungen:
 - 2.1 Einzelpersonen und Mannschaften (*inkl. Behindertensportler*), die an nationalen oder internationalen Sport-Meisterschaften Medaillennänge erzielt haben;
 - 2.2 Ehrenmeldungen anlässlich internationaler Sport-Meisterschaften für den 4. bis 10. Rang;
 - 2.3 Ausdrücklich geehrt werden folgende Leistungen:
 - Schwinger: Kranz an einem Eidg. Schwingfest oder Schwingfest mit eidg. Charakter (*Rangierung in den ersten 15 % aller Teilnehmer*)
 - Schützen: Einzel – 1. – 3. Rang an Eidg. Schützenfest/Schweizermeisterschaft;
Gruppen – ab Halbfinal Schweizer-Gruppenmeisterschaft
Sektion - Goldauszeichnung
3. Im kulturellen Gebiet werden folgende Leistungen geehrt:
 - 3.1 Gesangs- und Musikvereine, die an eidgenössischen Festen das Prädikat „sehr gut“ oder einen Kategorienrang unter den ersten Drei erreicht haben;
 - 3.2 Solisten oder Gruppen, die an schweizerischen Anlässen einen Rang unter den ersten Drei erreicht haben;
 - 3.3 zusätzlich Personen, die sich in kultureller Hinsicht durch besondere Verdienste ausgezeichnet haben.
4. Beim beruflichen Erfolg werden geehrt:
 - 4.1 1. – 3. Rang an den Berufs-Schweizermeisterschaften
 - 4.2 Teilnahme und Auszeichnung an Berufsolympiade
 - 4.3 Lehrabschlussprüfungen mit einer Gesamtnote ab 5,5
5. Weiter können Personen geehrt werden, die durch besondere Taten oder ihr ausserordentliche Engagement für die Gesellschaft positiv aufgefallen sind.
6. Die zu ehrenden Personen müssen in der Gemeinde Rüeggisberg Wohnsitz haben resp. einem ortsansässigen Verein oder Gruppierung als Mitglied angehören.
7. In einer Publikation in den Gemeinde-Nachrichten und im Amtsanzeiger von Seftigen im Verlaufe der Monate September/Oktobre werden alle Vereine, Gesellschaften, Gruppen, Einwohner und Angehörige, aufgefordert, die in Frage kommende Personen dem Gemeinderat zu melden. Der zu Ehrende kann sich auch selber anmelden.
8. Den Entscheid über die Zulassung zur Ehrung fällt der Gemeinderat. Geehrt werden die Angemeldeten.
9. Die Richtlinien werden vom Gemeinderat am 24. August 2005 beschlossen und per 01. September 2005 in Kraft gesetzt worden.